

„§ 1 (1) Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat über sechzehn Jahre alt ist, kann der Staatsanwalt die Anklage auch vor dem Gericht erheben, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist.

(2) In diesem Falle verhängt das angerufene Gericht gegen den Täter diejenigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen Erwachsene angedroht sind, wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht...

§ 4 Die Verordnung gilt auch für Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind.“

k) Todesstrafe war weiter zulässig bei folgenden Delikten:

Gebiets- und Verfassungshochverrat (§ 80 StGB) ;

Führungshochverrat (§ 81 StGB);

Komplott und Konspiration (§ 82 StGB);

Aufforderung und Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 StGB), für die die Todesstrafe dann zulässig war,

„... wenn die Tat... auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Verwendung von Einrichtungen der Funktelegraphie oder Funktelephonie gerichtet war, oder... im Auslande oder dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.“

Ferner war die Todesstrafe angedroht:

für Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 89 StGB) als obligatorische Strafe für Deutsche;

für Ausspähen von Staatsgeheimnissen zwecks Verrats (§ 90 StGB, wahlweise neben lebenslänglichem Zuchthaus) ;

für landesverräterische Untreue (§ 90g StGB, für Bagatellsachen Zuchthaus) ;

für landesverräterische Konspiration (§ 91 StGB) ;

für landesverräterische Waffenhilfe (§ 91a StGB);

für Feindbegünstigung (§ 91b StGB);

für landesverräterischen Komplott (§ 92 StGB) ;

für Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB).